

# Förderung Photovoltaik Gemeinschaftsanlagen Kärnten 2019/2020



# INHALTSVERZEICHNIS

---

(1) Zielsetzung .....	3
(2) Förderungswerber.....	3
(3) Förderungsinhalt.....	3
(4) Förderbare Anlagengröße.....	3
(5) Förderungshöhe.....	4
(6) Förderungsvoraussetzungen.....	4
(7) Förderungsablauf.....	4
(8) Förderungsunterlagen .....	5
(9) Kosten und Gerichtsstand .....	5
(10) Gültigkeit der Richtlinie.....	5
<b>Anhang: Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....</b>	<b>6</b>

## IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UA Energie;

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 gültig.

## **(1) Zielsetzung**

2014 haben die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag einstimmig den Energiemasterplan Kärnten (eMap) beschlossen. Das Ziel ist die CO<sub>2</sub>-neutrale und atomfreie Energieautarkie bei Strom und Wärme bis Ende 2025 zu erreichen.

Mit dieser Richtlinie sollen die gesetzlich ermöglichten (EIWOG § 16a) und gewünschten Photovoltaikgemeinschaftsanlagen zur Nutzung für den Eigenverbrauch speziell bei Mehrgeschossigen Wohnbauten gefördert werden.

Unterstützt werden nur Anlagen die aufgrund der Eigentumsverhältnisse der PV-Gemeinschaftsanlage nicht durch die Wohnbauförderung (Wohnbauförderungsgesetz) förderbar sind.

Durch die geplante Förderung von Photovoltaikgemeinschaftsanlagen von zumindest 1 MWp/Jahr kann ein wesentlicher Beitrag dazu geliefert werden, dass die Tagesspitzen im Stromverbrauch aus heimischer Erzeugung abgedeckt werden können. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 850 Tonnen/Jahr erreicht werden.

## **(2) Förderungswerber**

Juristische Personen und Einzelunternehmen.

## **(3) Förderungsinhalt**

Der Ankauf und die Errichtung von neuen Photovoltaikgemeinschaftsanlagen für den Eigenverbrauch der Nutzer der Gemeinschaftsanlage (Netzparallelbetriebsanlagen) die entsprechend den Bestimmungen des § 16a EIWOG errichtet werden.

Die Investitionsbeihilfe wird unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Abschnitt 7) gewährt.

Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## **(4) Förderbare Anlagengröße**

Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 15 kWp wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

Gemeinsamer Stromverbrauch aller vertraglich gebundenen Nutzer der Gemeinschaftsanlage laut den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch dividiert durch 3.000 = max. 7 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm

Wenn der gemeinsame Jahresstromverbrauch aller vertraglich gebundenen Nutzer der Gemeinschaftsanlage (Stromverbrauch laut der Stromrechnungen des letzten Jahres;

falls diese atypisch sind, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnungen der letzten drei Jahre) größer als 45.000 kWh ist, wird die maximale förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet: 15 kWp plus eine Leistung in kWp, die sich wie folgt errechnet: gemeinsamer Jahresstromverbrauch minus 45.000 kWh, dieser Wert dividiert durch 5.000.

Beispiel: 50.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt: 15 plus ((50.000 minus 45.000) dividiert durch 5.000) = 16 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm.

Alternativ dazu kann die Leistung durch eine Verbrauchsanalyse und Lastprofilsabgleich erfolgen. Wobei die Eigennutzung des erzeugten Stromes durch die vertraglich gebundenen Nutzer zumindest 80 Prozent betragen muss. Dies ist durch eine Simulation für ein Betriebsjahr nachzuweisen.

## **(5) Förderungshöhe**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von € 200,-- je kWp förderbare Anlagenleistung gewährt.

Maximal ist aber nur eine Förderung in Höhe von 40% bzw. bei mittleren und kleinen Unternehmen entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in Höhe von 50% der anerkehbaren Investitionskosten (excl. Steuer) unter Einbeziehung möglicher Bundes- oder EU-Förderungen möglich.

### **Nicht förderfähig sind:**

- Inselanlagen (z. B. Anlagen auf Almhütten);
- Anlagen mit erhöhtem Einspeisetarif;
- Anlagen mit gebrauchten Modulen.

## **(6) Förderungsvoraussetzungen**

- a) Die Photovoltaikgemeinschaftsanlage muss eigenverbrauchsoptimiert geplant und errichtet worden sein, d. h. dass eine eigenverbrauchsoptimierte Nutzung des erzeugten Sonnenstromes gewährleistet sein muss.
- b) Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.
- c) Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- d) Verträge entsprechend der Bestimmungen des § 16a ElWOG sind vorzulegen.
- e) Berechnung des Abgabepreises an die Nutzer der Gemeinschaftsanlage ist vorzulegen.

## **(7) Förderungsablauf**

- a) Der Antrag wird vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, gestellt.
- b) Aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten bzw. nachgeforderten Unterlagen erteilt die Förderungsstelle (Abteilung 8) eine vorläufige Zusage über den Investitionszuschuss.
- c) Innerhalb von 2 Jahren nach der vorläufigen Zusage ist die Förderung der getätigten Investition unter Vorlage der Originalrechnungen und –zahlungsnachweise bei der Förderungsstelle abzurechnen. Erfolgt keine Abrechnung innerhalb dieses Zeitraumes gilt der Antrag als vom Förderungswerber zurückgezogen und wird daher von der Förderungsstelle nicht weiter behandelt.
- d) Danach erfolgt nach Prüfung aller endgültig vorgelegten Unterlagen für die Photovoltaikgemeinschaftsanlage die Auszahlung der Förderung.
- e) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die PV-Gemeinschaftsanlage vor Ort zu kontrollieren und Informationen von den Nutzern dieser Anlage einzuholen.
- f) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

## **(8) Förderungsunterlagen**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Detaillierte Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])
- Stromrechnungen des letzten Jahres der vertraglich gebundenen Nutzer der Gemeinschaftsanlage bzw. prognostizierter Stromverbrauch
- Kopien der Verträge entsprechend § 16a EIWOG
- Berechnung des Abgabepreises
- Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen

## **(9) Kosten und Gerichtsstand**

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

## **(10) Gültigkeit der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 gültig.

## **ANHANG: DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

### **ZWECK DER DATENVERARBEITUNG AUF BASIS DER FÖRDERUNGSRICHTLINIE „FÖRDERUNG PHOTOVOLTAIK GEMEINSCHAFTSANLAGEN KÄRNTEN 2019/2020“**

Zweck der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des TDBG´s und der Absichtserklärung sind:

Die einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)

Die Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)

Die einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Behörde (Nachweis- und Überprüfungszweck).

### **RECHTSGRUNDLAGE: FÖRDERUNG PHOTOVOLTAIK GEMEINSCHAFTSANLAGEN KÄRNTEN 2019/2020**

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums

### **ABFRAGE VON REGISTERN:**

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank ist zur eindeutigen Identifikation der natürlichen Person bzw. der nicht natürlichen Person (z. B. Unternehmen, Verein) die Abfrage aus folgenden Registern erforderlich.

### **Natürliche Person (Bürger):**

Stammzahlregister

### **Nicht natürliche Person (z. B. Unternehmen/Verein)**

Firmenbuch

Vereinsregister

Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn nicht natürliche Person in keinem anderen Register enthalten ist)

---

## **HINWEISE ZUR VERARBEITUNG:**

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

---

## **WEITERE INFORMATIONEN:**

Löschung der Daten: Die Löschung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBl. I, 99/2012 idgF.

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link:

[https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar\\_si\\_sicherheitsinformationen](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar_si_sicherheitsinformationen)

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

---

## **KONTAKTDATEN**

### **Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter:**

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;

Datenschutzbeauftragter;  
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon: (+43) 050 536  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at)

**Kontakt Daten Verantwortlicher in der Abteilung:**

Amt der Kärntner Landesregierung;  
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UA Energie  
DI Erich Mühlbacher  
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon: (+43) 050 536 18211  
E-Mail: [post.abt8@ktn.gv.at](mailto:post.abt8@ktn.gv.at)